

Unterlagen zur Delegiertenversammlung 2026



Naturfreunde Schweiz
Amis de la Nature Suisse
Amici della Natura Svizzera
Amis da la Natira Svizra

Inhaltsverzeichnis

Traktanden	3
Eröffnungsgeschäfte	5
Genehmigung der Traktandenliste	5
Verhandlungsordnung	6
Wahlordnung	7
Protokoll DV NFS und NFH+CH 2025	8
Jahresbericht NFS 2025	9
Jahresbericht Häuserfonds 2025	10
Jahresrechnung 2025	11
Bericht der GPK, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands	12
Informationen Budget 2026	13
Bestätigung Mitgliederbeiträge	14
Antrag Statutenrevision	15
Antrag Revision Häuserreglement	17
Wahlen und Demissionen	19
Informationsgeschäfte	20

Traktanden

1 Begrüssung	09:45 (10')
2 Eröffnungsgeschäfte	09:55 (5')
2.1 Reihenfolge der Traktanden	
2.2 Wahl der Stimmenzählenden	
2.3 Genehmigung Verhandlungsordnung und Wahlordnung	
3 Protokoll DV NFS und NFH+CH 2025	10:00 (2')
4 Jahresbericht NFS 2025	10:02 (10')
5 Jahresbericht Häuserfonds 2025	10:12 (5')
6 Jahresrechnung 2025	10:17 (10')
7 Bericht GPK, Genehmigung Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands	10:27 (5')
8 Information Budget 2026	10:32 (5')
9 Bestätigung Mitgliederbeiträge	10:37 (3')
10 Antrag Statutenrevision	10:40 (25')
PAUSE	11:05 (15')

11 Antrag Revision Häuserreglement	11:20 (15')
12 Wahlen und Demissionen	11:35 (5')
12.1 Wahl Revisionsstelle	
12.2 Demissionen/Verabschiedung Schiedsstelle	
13 Schutz der Bestäuberinsekten in der Schweiz	11:40 (30')
Inputreferat von Nicola Schoenenberger, Direktor Botanischer Garten Genf	
Bienen-Initiative: Bedeutung & Handlungsmöglichkeiten	
14 Informationsgeschäfte	12:10 (10')
14.1 Bericht Begleitgruppe Verbandsstrategie	
14.2 Umgang mit Spender:innen	
14.3 NFS-Tagung 5. September 2026	
15 Varia & Abschluss	12:20 (10')
Ende der Versammlung, kurze Pause	12:30 (15')
Apéro/Sandwiches	12:45



QR-Code zur
Internetplattform DV

Eröffnungsgeschäfte

Antrag Vorstand

Weil es sich die letzten Jahre bewährt hat, diese Geschäfte gemeinsam zu behandeln, stellen wir den Delegierten NFS und Häuser den folgenden Antrag:

- **Antrag an die Delegiertenversammlung vom 20. Juni 2026**
Die Eröffnungsgeschäfte beanspruchen relativ viel Zeit. Deshalb sollen die gesamten Geschäfte – sofern diese unbestritten sind – gemäss Traktandenliste mit den nachfolgenden Angaben in einer Abstimmung behandelt werden:
 - **Protokoll**
Geschäftsstelle
 - **Reihenfolge der Traktanden**
Sind akzeptiert
 - **Wahlbüro**
Roland Johner (GS); 2 Stimmenzählende
 - **Stimmenzählende**
4–7 Personen: werden aufgrund der Anmeldungen angefragt und informiert.
 - **Tagespräsidium**
Keines
 - **Verhandlungsordnung**
Auf Seite 6 der Unterlagen zur Delegiertenversammlung
 - **Wahlordnung**
Auf Seite 7 der Unterlagen zur Delegiertenversammlung

Bern, Juni 2026
Vorstand

Verhandlungsordnung

A Statutarische Bestimmungen

Art. 8.5 Die DV kann nur über die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie die damit unmittelbar zusammenhängenden Anträge Beschluss fassen. Mit einfachem Mehr kann die DV zusätzlich Traktanden ohne Beschlussfassung auf die Tagesordnung nehmen. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV gemäss Art. 8.3 ist in jedem Falle möglich.

Art. 8.6 Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

B Stimm- und Wahlrecht, Vertretung bei Verhinderung

Der Vorstand sowie die GPK haben an der DV Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Vorbehalten bleibt, dass Vorstands- respektive GPK-Mitglieder gleichzeitig ein Delegiertenmandat ausüben.

Innerhalb der Sektion können die Delegiertenstimmen einer oder mehrerer Personen übertragen werden. Briefliche Stimmabgaben sind nicht zulässig, resp. wegen Variantenabstimmungen nicht sinnvoll.

Verhinderte Delegierte können sich an der DV durch irgendein Mitglied der NFS vertreten lassen. Die Sektionszugehörigkeit spielt keine Rolle, hingegen muss sich die Vertretung im Zweifel mit einem gültigen NFS-Ausweis legitimieren. Bei frühzeitiger Vertretungsmeldung können die DV-Unterlagen der Vertretung direkt zugestellt werden.

C Ordnungsanträge (OA)

Ein OA auf Schluss der Diskussion wird gleich nach Abschluss der aktuellen Wortmeldung zur Abstimmung gebracht. Der Antragsteller kann den Antrag mündlich kurz (max. 1 Min.) begründen. Eine Diskussion findet nicht statt. Wird aufgrund des OA der Schluss der Diskussion beschlossen, können danach alle gemeldeten Personen reden oder ersatzlos darauf verzichten.

Alle übrigen OA (z.B.: Auf Verschiebung, Durchführung einer ausserordentlichen DV etc.) werden erst dann zur Beratung und Abstimmung gebracht, wenn sie sachlich unmittelbar notwendig werden. Redezeiten bei OA: pro Wortmeldung 1 Min.

D Abstimmungsverfahren

Bei offenen Abstimmungen schreiten die Stimmenzähler die ihnen zugeteilten Tischreihen ab und zählen nachvollziehbar die hochgehaltenen Stimmkarten. Das festgestellte Resultat wird am Vorstandstisch gemeldet. Der Versammlungsleiter gibt das Gesamtergebnat bekannt.

Mit einfachem Mehr kann die Versammlung schriftliche Abstimmung verlangen.

Bei Eventualabstimmungen gilt der Antrag des Vorstands immer als Hauptantrag. Zuerst werden möglichst ähnliche Eventualanträge einander gegenübergestellt und entschieden, bis eindeutig feststeht, welcher Eventualantrag obsiegt. Dieser wird zum Schluss dem Hauptantrag gegenübergestellt.

E Ergänzende Hinweise

Die Verhandlungen werden vollumfänglich aufgezeichnet.

Für die Verhandlungen werden ausreichend Übersetzungsdienste angeboten.

Bern, Juni 2026
Vorstand

Wahlordnung

Diese Wahlordnung ist integrierender Bestandteil der vom Vorstand verabschiedeten Verhandlungsordnung.

Statutarische Bestimmungen zu Abstimmungen und Wahlen (gem. Art. 8.6)

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen der Statuten. Bei Stimmengleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

A Wahlen in den Vorstand (gem. Art. 9.2)

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, möglichst unter Berücksichtigung der Sprachregionen, Geschlechter und Generationen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Wird die Präsidentin, der Präsident aus dem bestehenden Vorstand gewählt, so ist eine einmalige Wiederwahl in dieses Amt möglich, wenn sie oder er nicht mehr als vier Jahre im Vorstand war.

B Wahlen in die Geschäftsprüfungskommission GPK (gem. Art. 10.1)

Die GPK besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Diese werden von der DV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die GPK konstituiert sich selbst.

C Hinweis zu den Wahlen (gem. Art. 9.2)

Bei der Mitgliederwahl für Vorstand und GPK sollten nach Möglichkeit die Sprachregionen, Geschlechter und Generationen berücksichtigt werden.

Bern, Juni 2026
Vorstand

Protokoll DV NFS und NFH+CH 2025

3.1 Protokollabnahme

Das Protokoll findet sich auf der Internetplattform zur DV.

→ [Protokoll DV NFS und NFH+CH 2025](#)

Der Vorstand beantragt den Delegierten NFS die Genehmigung des Protokolls der DV NFS und NFH+CH 2025.

Bern, Juni 2026

Vorstand



**QR-Code zum
Protokoll DV NFS 2025**

Jahresbericht NFS 2025

4.1 Jahresbericht NFS

Der Jahresbericht NFS 2025 findet sich auf der Internetplattform zur DV.



Der Vorstand beantragt den Delegierten NFS die Genehmigung des Jahresberichtes NFS 2025.

Bern, Juni 2026
Vorstand



**QR-Code zum
Jahresbericht NFS 2025**

Jahresbericht Häuserfonds 2025

5.1 Jahresbericht Häuserfonds

Der Jahresbericht findet sich auf der Internetplattform zur DV.

→ [Jahresbericht Häuserfonds 2025](#)

Der Vorstand beantragt den Delegierten NFS die Genehmigung des Jahresberichtes Häuserfonds 2025.

Bern, Juni 2026
Vorstand



**QR-Code zum Jahres-
bericht Häuserfonds 2025**

Jahresrechnung 2025

6.1 Erfolgsrechnung und Bilanz

Die Erfolgsrechnung und Bilanz finden sich im Jahresbericht 2025 ab Seite 18.

→ [Jahresbericht NFS 2025](#)

6.2 Bericht der Revisionsstelle

Der Bericht der Revisionsstelle findet sich im Jahresbericht 2025 auf Seite 26.

→ [Jahresbericht NFS 2025](#)



**QR-Code zum
Jahresbericht NFS 2025**

Entlastung des Vorstands

7.1 Bericht der GPK

Der Bericht findet sich auf der Internetplattform zur DV.

→ [Bericht GPK 2025](#)

7.2 Antrag GPK

Die GPK beantragt den Delegierten NFS die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

7.3 Antrag GPK

Die GPK beantragt den Delegierten NFS, die Entlastung des Vorstands.



QR-Code zum
Bericht GPK 2025

Information Budget 2026

Detaillierte Informationen zum Budget 2026 finden sich im Jahresbericht 2025 ab Seite 23.

→ [Jahresbericht NFS 2025](#)



**QR-Code zum
Jahresbericht NFS 2025**

Bestätigung Mitgliederbeiträge

9.1 Antrag Mitgliederreglement

Ausgangslage: Gemäss Auszug aus dem Mitgliederreglement Art. 10.2 werden Mitgliederbeiträge der Direktmitglieder durch die DV bestimmt.

Art. 10 Beiträge an den Landesverband

10.1 Beitragsstruktur

	Schweiz normal*)	Tessin*)	Direkt
Einzelmitglied	55.-	50.-	100.-
Jugendmitglied	25.-	20.-	45.-
Familienmitglied	80.-	75.-	140.-
Alleinerziehendes Mitglied	55.-	50.-	100.-
Organisationen/Unternehmen	110.-	100.-	200.-

*) zuzüglich Beitrag der Sektion;
Tessin: reduziert, weil die NF-Zeitschrift nicht ins Italienische übersetzt wird

10.2 Die Beiträge der Mitglieder (gemäss Struktur unter 10.1) an die NFS werden durch die DV bestimmt.

Das Mitgliederreglement findet sich auf der Webseite des Landesverbandes (siehe www.naturfreunde.ch/ueber-uns/intern).

→ [Mitgliederreglement](#)

Der Vorstand beantragt den Delegierten NFS, die Mitgliederbeiträge zu bestätigen.

Begründung: Beim Vorstand sind keine höheren Beitragsmeldungen eingegangen.

Bern, Juni 2026
Vorstand



**QR-Code zum
Mitgliederreglement**

Antrag Statutenrevision

10.1 Gegenstand und Antrag

**Der Vorstand beantragt den Delegierten NFS ,
den revidierten Statuten gemäss
den folgenden Dokumenten zuzustimmen:**



**QR-Code zur
Internetplattform DV**

- [Synopsis der Statutenrevision, mit den Änderungen sichtbar](#)
- [Entwurf Statutenrevision clean](#)

10.2 Anlass für die Revision

An der DV vom 3. Juni 2023 wurde das Häuserwesen im Rahmen eines mehrjährigen Prozesses stärker in den Landesverband integriert. In früheren Schritten wurde der Fachverband Häuser aufgelöst und an seiner Stelle die NFH+CH geschaffen, mit einem eigenen Vorstand. Dieser wurde an der DV 2023 jedoch mit dem Vorstand des Landesverbandes zusammengeführt, die Sonderorganisation somit aufgehoben.

Ein weiterer Schritt erfolgte an der DV vom 8. Juni 2025, indem die Delegiertenversammlungen NFS und NFH+CH nicht mehr separat, sondern gemeinsam durchgeführt wurden. Dies mit dem Gedanken, das Häuserwesen konsequent in den Landesverband zu integrieren und damit alle Teilorganisationen zu involvieren. Die Naturfreundehäuser sind das grösste Kapital der Naturfreundebewegung und werden von den Sektionen als gemeinsames Erbe verstanden, auch von denjenigen ohne eigenes Haus. Es ist deshalb naheliegend, dass sich alle Sektionen zu allen Naturfreundethemen einbringen können.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Vorstand die Kapazitäten der Geschäftsstelle im Häuserbereich ausgebaut hat. Damit übernimmt er als Gesamtgremium Verantwortung für das Häuserwesen und bezieht es in die strategische Verbandsführung ein. Faktisch gibt es somit die NFH+CH nicht mehr, da ihr Vorstand in den Vorstand NFS integriert wurde und Aufgaben des Häuserwesens von der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Dies soll nun in den Statuten auch so abgebildet werden.

10.3 Hauptpunkte der Revision

10.3.1 Häuserwesen

Der Auslöser für die Revision ist die bereits erfolgte Integration des Häuserwesens in den Landesverband und der damit verbundenen Aufhebung einer Sonderorganisation. Es wurden infolgedessen alle Bestimmungen angepasst, welche sich auf Regelungen in Bezug auf die NFH+CH bezogen. Das heisst, eine DV NFH+CH ist nicht mehr notwendig, da sie vollständig in die NFS integriert ist. Das bedeutet auch, dass bei den Delegierten der Teilorganisationen alle über die gleichen Kompetenzen verfügen und nicht mehr unterschieden wird zwischen Delegierten und Häuserdelegierten. Auch werden neu sämtliche Vorstandsmitglieder von allen Delegierten gewählt. Die separate Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern durch die Häuserdelegierten entfällt. Die Einheit und das gemeinsame Ziehen an einem Strick stehen im Vordergrund, um die Naturfreundebewegung in ihrer ganzen Vielfalt und mit ihren gemeinsamen Werten erfolgreich weiterzuentwickeln.

10.3.2 Revisionsstelle/Schiedsstelle

Bei Durchsicht der Statuten ist aufgefallen, dass die Revisionsstelle nicht enthalten ist, obwohl selbstverständlich seit Jahren eine Revisionsstelle bestimmt wurde. Dieser Mangel wird behoben, indem bei den Organen in Art. 7 neu die Revisionsstelle enthalten ist. Ihre Aufgaben werden in Art. 11 festgehalten, gewählt wird sie von der DV gemäss Art. 8.8.11 e).

Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, dass die Schiedsstelle seit vielen Jahren nicht zum Einsatz gekommen ist. Auf der anderen Seite müssen regelmässig ihre Mitglieder gewählt und die entsprechenden Reglemente administrativ unterhalten werden. Der Vorstand ist deshalb zum Schluss gekommen, die Aufgaben der Schiedsstelle an die GPK zu übertragen und die Schiedsstelle aufzuheben. Entsprechend wurden die Bestimmungen zur GPK angepasst, vgl. neuer Art. 10.4.

10.3.3 Branchenstandard Swiss Olympic

Swiss Olympic hat in ihrem Branchenstandard vom November 2024 Vorgaben in Bezug auf die Führung von Verbänden und Vereinen festgelegt. Die Naturfreunde sind in der Kategorie «Bewegungsförderer» Teil von Swiss Olympic und verfügen über einen Leistungsauftrag. Somit sind sie in der Pflicht, diese Vorgaben zu erfüllen. Namentlich sind die folgenden Anpassungen vorzunehmen, die im Übrigen auch moderner Verbandsführung entsprechen:

- **Geschlechterquote in den Leitungsgremien:** Das weibliche und männliche Geschlecht muss zu mindestens je 40 % vertreten sein. Eine entsprechende Bestimmung ist neu in Art. 9.2 enthalten.
- **Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren:** Die NFS verfügen bereits über eine Amtszeitbeschränkung, jedoch von 8 Jahren. Allerdings kann auf Antrag des Vorstandes die Amtszeit auf 12 Jahre ausgedehnt werden, womit theoretisch eine Amtszeit von 12 Jahren möglich ist. Im Sinne der Kontinuität erscheint eine Amtszeit von 12 Jahren als sinnvoll und wird deshalb in Art. 9.3 auch so vorgeschlagen. Eine allfällige Verlängerung ist dabei nicht mehr vorgesehen. Die gleiche Regelung soll für das Präsidium gelten, wobei vorgängige Amtszeiten als Vorstandsmitglied mitgezählt werden. Die Regelung soll für alle Vorstandsmitglieder gleich sein.
- **Datenschutz:** Eine Bestimmung über den Datenschutz soll in den Statuten enthalten sein. Diese findet sich neu in Art. 14. Bisher wurde der Datenschutz bei den NFS in einem separaten Dokument geregelt, ohne Grundlage in den Statuten.

10.3.4 Weitere kleinere Anpassungen

Die Revision wurde genutzt, um auch kleinere, teils redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

- **Präambel ersatzlos gestrichen:** Die erwähnten Dokumente sind veraltet und sollen deshalb nicht als «feierliche Einleitung» dienen. Zudem ist eine Präambel im Zusammenhang mit den Statuten nicht notwendig.
- Die Aussage in Art. 1.1, wonach der Verein **konfessionell und parteipolitisch ungebunden ist**, wird gestrichen. Sie ist überflüssig, weil in den weiteren Bestimmungen keine Hinweise auf ein konfessionelles oder parteipolitisches Engagement enthalten sind.
- **Formelle Änderungen:** Redaktionelle Anpassungen und Vermeidung von Doppelspurigkeit in den Bestimmungen zu den Artikeln 2 (Zweck) und 3 (Aufgaben und Tätigkeiten). Inhaltlich wurde nichts geändert.
- Die **Schlussbestimmungen** in Artikel 18.3 zu ungültigen oder nicht vollstreckbaren Bestimmungen sind überflüssig und werden deshalb gestrichen. Statutenbestimmungen, die gesetzliche Vorschriften umgehen, sind ungültig. Der entsprechende Passus ist eher verwirrend. In diesem Fall geht zwingendes Recht automatisch vor.

Antrag Revision Häuserreglement

11.1 Gegenstand und Antrag

Falls die Statutenänderung betreffend des Beschlusses des Häuserreglements in Art. 8.8.16 der Statuten NFS angenommen wurde, dann stimmen hier die Delegierten NFS ab.
Ansonsten die Delegierten der Häuser.



QR-Code zum Entwurf
Revision Häuserreglement

Der Vorstand beantragt den Delegierten, dem revidierten Häuserreglement gemäss dem folgenden Dokument zuzustimmen:

→ [Entwurf Revision Häuserreglement clean](#)

11.2 Anlass für die Revision

Das Häuserreglement 2025 hat sich in der Anwendung grundsätzlich bewährt, zeigte jedoch in der Anwendung verschiedene Schwächen. Dazu gehörten eine teilweise unübersichtliche Struktur, Überschneidungen mit anderen Reglementen, ein uneinheitlicher Detaillierungsgrad sowie Regelungen, die heutigen Anforderungen (Digitalisierung, steigende rechtliche Anforderungen, Nachhaltigkeit etc.) nicht mehr vollständig entsprachen. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand eine Totalrevision beschlossen.

11.3 Hauptpunkte der Revision

11.3.1 Klare Neustrukturierung und Vereinfachung

Das neue Häuserreglement wurde neu aufgebaut. Die Anzahl Artikel wurde reduziert und Inhalte gebündelt. Wiederholungen aus dem früheren Reglement sowie Detailregelungen wurden gestrichen. Dadurch wird das Reglement insgesamt übersichtlicher und verständlicher.

11.3.2 Aktualisierung der betrieblichen Anforderungen

Die Revision trägt der heutigen Realität des Betriebs vieler Häuser Rechnung. Themen wie digitale Sichtbarkeit, Online-Publikation des Angebots, zeitnahe Bearbeitung von Reservationsanfragen sowie transparente Preisstrukturen werden explizit geregelt. Die bisherige 24-Stunden-Frist für Reservationsanfragen wurde praxisnah auf 48 Stunden angepasst.

11.3.3 Verbindlicher Mitgliederrabatt

Gestützt auf die Diskussion an der DV 2025 sowie den Antrag des URAN schlägt der Vorstand vor, einen Rabatt für Naturfreundemitglieder von mindestens 25 % in Art. 2.5 verbindlich festzuhalten. Dies soll auch einen stärkeren Anreiz schaffen, Mitglied zu werden.

11.3.4 Präzisierung der Finanzierungsgrundlagen

Die Regelungen zur Finanzierung des Häuserwesens, zu den Häuserbeiträgen sowie zum Häuserfonds wurden systematisch zusammengeführt und sprachlich präzisiert. Die bestehenden Grundsätze und Beitragshöhen bleiben unverändert, werden jedoch klarer dargestellt und besser von operativen Detailfragen abgegrenzt.

11.3.5 Weiterentwicklung der Regelungen zu Erwerb und Veräusserung

Die Grundsätze zum Erhalt der Naturfreunde Häuser wurden bestätigt und klarer formuliert. Das Verfahren bei Verkaufsabsichten wurde näher präzisiert, insbesondere die Informationspflicht gegenüber dem Vorstand, der verpflichtende Dialog sowie die Verwendung des Erlöses. Unverändert bleibt, dass mindestens 50 % des Erlöses an den Häuserfonds fliessen soll. Zusätzlich wird jedoch festgehalten, dass auch der Rest des Erlöses statutenkonform innerhalb der Bewegung verwendet werden muss. Zusätzlich wird auch der Fall geregelt, dass keine Einigung zustande kommt, mit entsprechend klaren Rechtsfolgen.

11.3.6 Klare Rollenverteilung

Das revidierte Reglement betont konsequent die Verantwortung der Trägerschaften für Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Naturfreunde Häuser.

Die Aufgaben des Landesverbands werden übersichtlich in einem eigenen Artikel zusammengefasst. Der Fokus liegt auf Unterstützung, Beratung, Koordination, Aus- und Weiterbildung sowie auf der strategischen Weiterentwicklung des Häusernetzes insgesamt. Damit wird die Rolle des Landesverbands transparenter und einheitlicher beschrieben als bisher.

11.3.7 Weitere kleinere Anpassungen

Neben den oben genannten Punkten enthält die Revision zahlreiche redaktionelle Präzisierungen. Verweise auf Statuten wurden aktualisiert, Genderformulierungen vereinheitlicht und die Anschlussfähigkeit an bestehende Leitfäden und Reglemente verbessert.

11.3.8 Schlussbemerkung

Mit der Totalrevision erhält das Häuserwesen der Naturfreunde Schweiz ein schlankes und klar verständliches Reglement. Es schafft Rechtssicherheit, stärkt die Verantwortung der Trägerschaften und gibt dem Landesverband eine klare Rolle als Unterstützer und Förderer. Der Vorstand ist überzeugt, dass das neue Häuserreglement eine tragfähige Grundlage für den langfristigen Erhalt und die Weiterentwicklung der Naturfreunde Häuser bildet und beantragt dessen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Wahlen und Demissionen

12.1 Wahlen: Revisionsstelle

Im Falle, dass die Revisionsstelle wie in Traktandum 10.3.2 der vorliegenden Unterlagen in den Statuten verankert wird, ist die Revisionsstelle gemäss dem neuen Art. 8.8.11 e) der Statuten zu wählen.

Der Vorstand beantragt den Delegierten NFS, die Interrevi AG aus Langenthal für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen.

12.2 Demissionen: Schiedsstelle

Im Falle, dass die Schiedsstelle wie in Traktandum 10.3.2 der vorliegenden Unterlagen aufgehoben wird, ist sie nun hier gebührend zu verabschieden.

Eine Übersicht der aktuellen Organe findet sich im Jahresbericht ab Seite 27.

→ [Jahresbericht NFS 2025](#)



**QR-Code zum
Jahresbericht NFS 2025**

Informationsgeschäfte

Die Dokumente befinden sich auf der Internetplattform zur DV.

- → [Bericht Begleitgruppe Verbandsstrategie](#)
- → [Umgang mit Spender:innen](#)
- NFS-Tagung 5. September 2026



**QR-Code zur
Internetplattform DV**